

Zum Konzeptwesen Karolingischer Privaturkunden

Autor(en): **Bruckner, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **11 (1931)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-71314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Konzeptwesen Karolingischer Privaturkunden.

Von *Albert Bruckner*.

Unsere Kenntnis vom Konzeptwesen des achten bis zehnten Jahrhunderts ist sehr beschränkt. Kaiser- und Königsdiplome weisen nur wenige Konzepte auf¹. Bei den Privaturkunden ist ihre Zahl höher, aber sie gestattet nicht festzustellen, in welchem Umfang überhaupt Konzepte hergestellt worden waren. Aus den paar erhaltenen Notizen auf westfränkischen² und italienischen³ Instrumenten kann nichts sicheres geschlossen werden. Privaturkundliche Konzepte aus Deutschland gibt es nicht. Es sind hier nur zwei Dokumente in urkundlicher Form aus dieser Zeit erhalten, je eines aus Fulda und Regensburg aus dem neunten Jahrhundert⁴. Die zahlreichen originalen rätischen Urkunden tragen nie Konzepte⁵. Bislang glaubte man auch, daß sogar in dem einzigen

¹ Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2. Aufl., II, 1, 131 ff. und Tangl, MIOeG 21, 344 ff., NA. 25, 345 ff.

² Die zwei westfränkischen Notizen von 848 und 906 aus Metz bzw. aus Chaumont bei J. Havet, BECH, XLIX, 95—101 = Oeuvres, II, 461—467 (vgl. damit Breßlau, Handbuch, II, 1, 117 n. 2) und M. Jusselin, in Le Moyen-Age, 2e série, XXIX, 241 ff. Beide in tironischen Noten.

³ Zu den italienischen Konzepten Breßlau, Handbuch, II, 1, 119 ff. und dortige Literatur. Aus dem 8. und 9. Jahrhundert sind knapp ein Dutzend Notizen bekannt, das älteste von 739 (vgl. Schiaparelli, Codice diplomatico longobardo, I, 214, n. 70). Die Flut der italienischen Vorakte beginnt in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts und geht bis zu Ende des 12.

⁴ Vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, 39; Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 28.

⁵ Ob die Dorsualnotiz auf W.(artmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen,) n. 707, Konzept ist, läßt sich bei der schlechten Überlieferung der Notiz nicht erkennen. Zu den rätischen Urkunden siehe die Ausführungen von Helbok, Die rätoromanische Urkunde des 8., 9. und 10. Jahrhunderts mit einem Seitenblick auf die Ausläufer derselben im 11., 12. und 13. Jahrhundert = Exkurs I der Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Innsbruck 1920—25, 1 ff.

größeren Bestand von älteren Privaturkunden in urkundlicher Form, dem St. Galler, nur vereinzelt Konzepte vorlägen. Von Arx machte zuerst auf sie aufmerksam⁶. Wartmann führte eine größere Anzahl an⁷. Breßlau⁸, Tangl⁹, Chroust¹⁰ nannten weiterhin einige. Damit begnügte man sich. Das Interesse für diese älteren Konzepte nahm zusehends ab. Allein die so bekannt gewordene Anzahl ist nur ein Bruchteil. Tatsächlich liegt ein weit größerer Bestandteil vor¹¹, der

⁶ In der hs. Notiz zu W. 257 in St. Gallen, Stiftsbibliothek, MS. 1394, sectio XIII, pag. 137.

⁷ Meist in den Fußnoten des St. Galler Urkundenbuchs, nämlich W. 42, 103, 116, 144, 145, 147, 186, 209, 221, 238, 369, 374, 411, 465, 504, 555, 3 Anh. 2. Die wenigsten sind freilich im Wortlaut angeführt.

⁸ FDG., 26, 54 ff. und Handbuch, II, 1, 116 f.

⁹ Schrifftafeln . . . von Arndt-Tangl, 3. Heft, T. 71 b (= W. 42), T. 74 b (= W. 103). Siehe auch Text S. 35 f.

¹⁰ Monumenta Palaeographica, 1, 14, T. 4 b (= W. 63), T. 5 b (= W. 143).

¹¹ Insgesamt sind es 90 sicher als Konzepte anzusprechende Stücke, die sich auf die Zeit von ca. 750/760—907 verteilen. Folgende Urkunden tragen Notizen: W. 17, 42 (bis zum Jahr 769), 63, 70, 77, 82, 83, 84, 85, 88 (770—779), 94, 98, 102, 103, 105, 108, 114, 116, 120, 122 (780—789), 124, 136, 143, 144, 145, 147, 148, 153, 154, 156, 159 (790—799), 161, 166, 168, 179, 3 Anh. 2, 184, 186, 193, 194, 195, 196, 201 (800—809), 205, 206, 209, 213, 214, 221, 230, 238, 242 (810—819), 257, 268, 269, 274, 279, 304, 305, 309, 318, 319, 320 (820—829), 334, 361, 369, 374, 376 (830—839), 397 (840—849), 409, 411, 412, 416, 428, 432, 436, 437, 441, 448, 465, 466 (850—859), 490, 504, 534, 544 (860—869), 555, 581 (870—879), 2 Anh. 2 (880—889), 718 (890—899), 750 (900—910). Dazu kommen drei andere Urkunden — W. 327, 541, 707 — mit Marginal- und Dorsualnotizen. Bei ihrer schlechten Erhaltung läßt sich nicht sicher beurteilen, ob es Konzepte sind. Konzeptähnlichen Charakter besitzen die Stücke W. 13 und die Dorsualnotiz W. 372 (abgedruckt bei Wartmann, I, 347), die ich nicht als Konzepte betrachten kann. Die einzelnen Vorakte werden aufbewahrt der Hauptsache nach im Stiftsarchiv St. Gallen, W. 257 in der dortigen Stiftsbibliothek (Cod. 1394, sectio XIII, pag. 138), W. 3 Anh. 2 im Staatsarchiv Zürich (Zürich 804, n. 3), W. 465, 534, 2 Anh. 2 in der Staatsbibliothek Bremen (Urkunden Bremen, n. 31, 34, 43). Den Herren Dr. Müller, Dr. Schieß, Dr. Fäh, St. Gallen, Prof. Dr. Nabholz, Zürich, Dir. Dr. Knittermeyer, Bremen, danke ich an dieser Stelle für ihre liebenswürdigen Bemühungen verbindlichst. — Nicht mit den Vorakten zu verwechseln sind die mittelalterlichen Archivsignierungen und archivalischen Regesten, die frühesten aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrh., für beide Beispiele bei Chroust, 1, 14, T. 2 c,

unsere Anschauungen über Herstellung und Art des Konzeptes neu bestätigt, wertvollen Aufschluß über das Verhältnis von Konzept und Urkunde gibt und die Frage der Originalität der älteren Privaturkunden mit lösen hilft. Ihnen seien nachfolgende Ausführungen gewidmet, wobei auf die demnächst in einem neuen Anhang des St. Galler Urkundenbuches erscheinenden vollständigen Texte dieser Notizen hingewiesen wird.

Was sind diese Konzepte? Wie sind sie überliefert, was enthalten sie und wie stellen sie sich zur Urkunde? Diese Fragen führen uns zunächst auf die Entstehungsgeschichte der älteren privaturkundlichen Konzepte. Wir wissen, besonders seit den eingehenden Darlegungen Breßlaus über «Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht»¹², daß bei einer Rechtshandlung — einer Vergabung, einem Kauf, Tausch u. s. w., — der Notar gleichzeitig eine Urkunde über das getätigte Rechtsgeschäft ausstellen sollte. Oft kam er gar nicht dazu. Die Geschäfte häuften sich, sodaß er nicht die nötige Zeit hatte, mehrere Urkunden in einem Zug zu mundieren. So griff er zu einem natürlichen Hilfsmittel. Er machte sich Notizen über die wichtigsten

4 b, 5 b. — Erwähnt seien hier noch drei merkwürdige, völlig vereinzelt vom Schreiber der Urkunde niedergeschriebene Notizen auf W. 584, 594, 610. Bei W. 584 handelt es sich um einen Tausch zwischen den Brüdern Meginbert, Fridibert, Waldbert und Ratfrid und dem Abt von St. Gallen, Hartmot, wobei zwei Exemplare der Urkunde ausgestellt werden mußten. Der Vermerk auf W. 584 *Haec karta in monasterio retinenda est* bezeugt dies. Wir besitzen also hier das klösterliche Exemplar. Bei W. 610 — mit fast gleichlautender Notiz — liegt folgender Sachverhalt vor. Alle Ansprüche des Klosters St. Gallen auf das Erbteil des Ruodpoto werden durch die Schenkung seines ererbten Teiles an der Kirche zu Urlau an die Abtei aufgehoben. Man könnte vermuten, Ruodpoto habe ebenfalls ein eigenes Exemplar erhalten, da es sich um eine verklausulierte Schenkung handelte. Ganz anders nun W. 594: *Ego itaque Alberih praepositus dedi ipso Engilgero pro praesenti traditione VIII solidos argenti probatae monetae*. Dies wurde nach Ausfertigung der Urkunde auf das Pergament geschrieben. Man könnte annehmen, Engilger, der in W. 594 eine vorbehaltlose Schenkung macht (... *ut a praesenti die rectores ipsius monasterii de eis faciant quicquid voluerint pro utilitate monasterii ... absque ullius contradictione*), habe nachträglich um eine Entschädigung gebeten, deren Bezahlung auf diese Weise vermerkt worden wäre.

¹² FDG., 26, 1 ff.

Punkte. Italiener und Franzosen, der Tachygraphie mächtig, stenographierten dabei¹³, der Alemanne, dem die tironischen Noten unbekannt geblieben waren, machte sich schnell ein paar Stichworte¹⁴.

Das ist der Ursprung dieser Konzepte, eigentlich eher konzeptartiger Vermerke, die ganz und gar nur privater, persönlicher Natur sind und für das Rechtsgeschäft ohne Belang. Man kann sich denken, der Schreiber habe sie auf irgend einen Fetzen Pergament geschrieben. Solche sind begreiflicherweise nicht erhalten¹⁵. Was wir besitzen, sind Notizen auf der Vorder- oder Rückseite des tradierten Pergaments, danach Marginal- bzw. Dorsualnotizen genannt¹⁶. Daß die Schreiber nach Ausstellung der Urkunde kein Interesse an der Notiz hatten, läßt sich denken. Sie nahmen denn auch wirklich von ihnen keine Notiz — das Pergament wurde zu- recht geschnitten, ohne Rücksicht auf die Erhaltung der Vorakte, lästige Marginalkonzepte wurden ausradiert und überschrieben. Darum sind uns wenige Notizen vollständig erhalten; ja, man wird bei den St. Galler Konzepten schwerlich feststellen, ob überhaupt eines vollständig ist. Weisen die italienischen und französischen Notizen immerhin Bestandteile des urkundlichen Formulars auf — der Gebrauch der Silbentachygraphie oder tironischen Noten erlaubte dies ja leicht —, so sind in unsern Vorakten die formelhaften Wen-

¹³ In tironischen Noten sind die beiden zitierten westfränkischen Konzepte. Zu den italienischen vgl. Schiaparelli, Bull. del Instituto storico Italiano, 31, 27 ff.; 33, 1 ff. Dort alles Nähere.

¹⁴ Dafür ist die Schrift oft sehr flüchtig, die Abkürzungen z. t. starke Tronkaturen wie f für fieri oder N q(ui) für N qui hanc cartam fieri rogavit u. s. w. Das Konzept weist mehr gekürzte Formen auf als die Reinschrift, besonders hinsichtlich der Maß-, Gewichts- u. ä. Bezeichnungen, die in den Urkunden fast stets ausgeschrieben sind.

¹⁵ Man erinnere sich immerhin mancher italienischer Dokumente, auf denen nicht selten Konzepte stehen, die mit der Reinschrift auf dem gleichen Pergament gar nichts zu tun haben.

¹⁶ Die St. Galler Notizen sind meist dorsual. Marginal sind W. 42, 159, 305, 309, 412, 718. W. 136 hat marginal die Zeugen, dorsual den Rechtsinhalt verzeichnet. Die für Italien eigene Mannigfaltigkeit in der Überlieferungsform der Konzepte ist bei den St. Galler Notizen nicht vorhanden. Wohl ohne Ausnahme stellen die St. Galler Konzepte den Vorakt zur Urkunde dar, auf der sie stehen. Mehrere Konzepte auf demselben Pergament kommen nicht vor. Es herrscht Eintönigkeit.

dungen sehr selten. Der Schreiber nahm nur gerade das auf, was ihn persönlich für die spätere Herstellung der Urkunde wichtig dünkte. Hilfsmittel für das Urkundenformular und wichtige Ergänzungen hatte er in seinem «Bureau» genug zur Hand. Da ist es nun unmöglich genau zu bestimmen, was im Einzelnen notiert wurde und was nicht.

Trotzdem die Überlieferung im Ganzen herzlich schlecht ist, läßt sich doch Manches feststellen, das für die Entstehung der Urkunde von Wert ist. Wir sahen, daß der Vorakt entsprechend seinem Ursprung ein reines Hilfs- und Verlegenheitsmittel, eine Gedächtnisstütze des Schreibers darstellt, damit freilich auch eine Vorstufe der Urkunde selbst. Allerdings besitzt die Notiz keinen rechtskräftigen Charakter. Sie ist auch kein Beweismittel wie die Notitia, mit der sie formell zusammenzustellen ist: Objektive Fassung und summarische Angabe des Inhalts verleihen beiden etwas eng verwandtes. Was aber für die Notitia als öffentliches Rechtsmittel notwendig ist: Angabe des Schreibers, Datums, Ausstellungsortes, treffen wir in den Konzepten nie oder nur selten an. Das Konzept setzt sich im Grunde genommen zusammen aus den Angaben über Rechtssubjekt, Rechtsobjekt und Zeugen. Alle übrigen normalen, teilweise unentbehrlichen Teile einer Urkunde sind im Konzept unregelmäßig oder fehlen ganz. Nie begegnen einem die Namen der schreibenden oder notierenden Scriptorum¹⁷, nähere Gaubezeichnungen¹⁸ sowie Formeln¹⁹. Einzig die Rogationsformel ist gelegentlich anzutreffen²⁰ und auch Teile von Pertinenzen finden

¹⁷ Marcus, der Schreiber der Notiz und Urkunde W. 17, tritt im Vermerk offensichtlich als Zeuge und nicht als Schreiber auf. Wegen Waringis vgl. unten. Auch in den angeführten Metzger und Chaumont-Notizen fehlt der Name des Schreibers.

¹⁸ Als Ausnahme könnte man nennen die Angabe in W. 147 ... in pago Alamannorum ..., was in den Urkunden sehr selten vorkommt (vgl. u. a. W. 145).

¹⁹ Auch die westfränkischen Notizen weisen keine formelartigen Bestandteile auf (vgl. höchstens die kurze, teilweise wiederholte Pertinenz bei Havet, Oeuvres, II, 466, verso, Zeile 4). Andererseits stehen die italienischen Notizen oft unter dem Einfluß des Formulars. Ein gutes Beispiel bei Schiaparelli, Bull. Istit. stor. Ital. 31, 57 ff., n. 2 (von 993 aus Pavia).

²⁰ Rogationsformeln finden sich weder in der Metzger Notiz noch in der von Chaumont.

sich einige Male. Sehr selten sind die Angaben über Empfänger²¹, Gaugraf und Regierungsjahr des Königs. Häufiger sind Datum und Ausstellungsort genannt.

Einen bedeutsamen Raum nimmt die Nennung des Rechtssubjektes ein. Daß nicht alle Konzepte dieses aufführen, dürfte meist an der schlechten bruchstückartigen Erhaltung unserer Vorakte liegen²². Das Fehlen ist erklärlich bei Prekarien, deren Rogator, der Abt von St. Gallen, dem Schreiber natürlich bekannt war²³. Oft werden die Vergaber als Rogatoren aufgeführt, wobei sich der Konzipist an die in den alemannischen Urkunden gebräuchliche Rogationsformel unter starker Verkürzung anlehnt²⁴. Auch als Tradent wird er bisweilen bezeichnet. So in der Wendung: *traditio N de bezw. in X*, vereinfacht zu *N de X* oder dann wie in *N de X... tradidit*, *N tradidit quicquid in X habuit*, *traditio quod N fecit de X*, *traditio quicquid in villa... u. s. w.*, außerdem wie in *N tradidit*, woran der ganze Rechtsinhalt angeschlossen wird²⁵.

²¹ Der Empfänger, hier fast stets das Kloster St. Gallen, wird nur ungefähr viermal genannt. Im Konzept W. 3 Anh. 2 heißt es: *traditio quod fecit Gisalher ad sancto Galloni... Ähnlich in W. 257: traditio quod Hildiburg... ad sancto Galloni... Kürzer in W. 194: traditio sancte Callon*. Vgl. auch Konzept auf W. 70. Man stelle damit zusammen in der Metzger Notiz (Havet, a. a. O., Zeile 1 f.): *donativum et testamentum quem fecit Anselmus in pago Hidoniinse... ad partem sancti Arnulfi*, wo die Urkunde hat: *Igitur ego... Anselmus... dono... ad sacrosancto monasterio sancti Harnulfus...*

²² So in den Vorakten W. 83, 136, 159.

²³ Vgl. etwa die Vermerke auf W. 269, 304, 309.

²⁴ Die verschiedenen Variationen der Formel *signum N qui hanc cartam (epistulam, paginam, traditionem u. s. w.) fieri (et firmare) rogavit* lauten dann etwa:

N qui,

N qui fieri,

N qui fieri rogavit,

N qui hanc traditionem fieri rogavit,

N qui hanc traditionem fieri et firmare rogavit. Vgl. Texte.

²⁵ Dazu vgl.: *Erlobald in Flozoluestale dedit omnia quicquid habet... in W. 88. Ähnlich W. 465: Bedefrid tradidit quicquid in Pihclinchouun habuit... Vgl. ferner in W. 186: traditio quod fecerunt Uuago et Kadaloh in Alaholfespara... Damit verwandt in der Metzger Notiz der schon genannte Passus: *donativum et testamentum quem fecit Anselmus in pago Hidoniinse...**

Anklänge an das Formular der Carta — vgl. Ego itaque Tatto ...²⁶ — oder der Notitia — siehe etwa Notitia de traditione N...²⁷ — kommen vor. Zuweilen erscheint der Donator neben den Zeugen, ihnen vorangestellt, ohne sich von ihnen zu unterscheiden²⁸, es sei denn etwa durch den Zusatz von auctore wie in Vorakt W. 84 signum Hrambert auctore. Auch signum und Kreuz können als Unterscheidungsmerkmale hier in Betracht fallen, sofern sie nur dem Namen des Donators vorangestellt sind. Ohne die Urkunden wäre es gewiß manchmal nicht möglich, das Rechtssubjekt als solches zu erkennen. Die Zeugen, in der Regel aufgezeichnet, folgen oft auf den Donator, oft stehen sie am Schluß der Notiz oder vor dem Datum. Zuweilen werden sie eingeleitet mit hic sunt testes bzw. isti sunt namque testes (W. 103, 209). Von den Beizeichen Kreuz, signum, testis, finden sich das Kreuz oft, die beiden andern nur vereinzelt. Die Namen selbst sind seltener latinisiert als in der Reinschrift. Die ahd. weil im mündlichen Verkehr geläufigere Form wird offensichtlich bevorzugt. Die mitunter älteren lautlichen und abweichenden Namensformen bilden eine Ergänzung zu den seit langem verwerteten urkundlichen St. Galler Namen. Die angeführten Zeugen der Urkunden und des Konzeptes entsprechen einander in Reihenfolge und Zahl in den meisten Fällen. Freilich kennen wir Urkunden, in denen Zeugen auftreten, die im Konzept nicht genannt sind²⁹. Entweder ist dann das Konzept fragmentarisch überliefert oder es kamen neue Zeugen zur Handlung, nachdem der Notar bereits die andern notiert hatte. Auch das Umgekehrte tritt ein³⁰. Hierbei könnte man vermuten, daß erst nach Aufzeichnung der testes die Handlung stattgefunden, an der dann nur die in der Urkunde Genannten sich betätigt hätten.

Von Bedeutung für eine genauere zeitliche Bestimmung der

²⁶ In W. 428. Die Urkunde hat: Ego in Dei nomine Tatto trado... Damit zu vgl. W. 238: Ego Liubolfus et Uuolfkis et aliter Uuolfkis trad. Die betr. Urkunde hat hier: Ego itaque in Dei nomine Liubolfus, filius Uuolfkisi necnon et ipse filius meus nomine Uuolfkibus.

²⁷ W. 103. Siehe auch die Notiz aus Chaumont: Notitia qua Gotselmus reddidit ecclesiam. Vgl. überdies die St. Galler Notitia W. 277.

²⁸ U. a. auf W. 70, 85, 94. Vgl. auch W. 98.

²⁹ Vgl. die Notizen auf W. 84, 85, 143.

³⁰ Siehe u. a. W. 116.

Handlung sind die Angaben des Datums. Gelegentlich leitet der Schreiber die Datierung mit *notavi* ein und lehnt sich damit an die urkundliche Datierungsformel an. Meist datiert er nach römischem Kalender in Verbindung mit den Wochentagen: III. kal. agust oder die martis VI. kal. mart³¹. Vollständige Datierungen mit Tages-, Monats- und Jahresangaben kommen nur zweimal vor: so in W. 114: IIII. kal. iul. die iovis anno XX. regnante Carlo gloriosissimo rege Francorum sub Huadalricho comite³². Der Gaugraf wird selten genannt³³. Einmal treten ferien-Bestimmungen zum Kalenderdatum hinzu: feria II. III. id. novembris³⁴. Nur in 10 Fällen sind Ausstellungsorte bekannt. Oft mit *actum* eingeleitet werden sie mit dem Datum verbunden, wie etwa in: XVII. kal. ian. actum in villa Ma... oder in: VIII. kal. mad. die mercoris in loco qui dicitur Chneuuinga³⁵. Interessant sind die näheren Bezeichnungen in Konzept W. 504: Uuitunauua in missam S. Martini und W. 534: actum in Chirihheim in cubiculo regis³⁶. Die Angaben von Datum und Ausstellungsort werden von den Schreibern mit einer Ausnahme³⁷ stets übernommen. Mitunter lehnen sie sich wörtlich ans Konzept an, wie die beiden Beispiele zeigen mögen:

Konzept W. 102

Notavi die ioves kal. sept. XVIII.
anno regnante domno rege nostro
Carulo in vico qui vocatur Scer-
cingas

Urkunde W. 102

Notavi die iovis kal. sept. XVIII.
anno regnante domno nostro Caralo
rege Franchorum adque Loncobarto-
rum sub Pirihteloni comite

³¹ Auf W. 147, 120.

³² Das andere Beispiel auf W. 102 siehe unten. Die westfränkischen Notizen weisen kein Datum auf.

³³ In Vorakt W. 84: ... Hroadberto ..., ferner auf W. 114 (vgl. oben), außerdem ziemlich ausgelöscht, auf W. 82 ... Stenharto comite.

³⁴ W. 376. Die Urkunde übernimmt die Bestimmung wörtlich: Notavi diem feria II. III. id. nov.

³⁵ W. 154 bzw. 269. Auf W. 555 ist der Name des Ausstellungsortes abgeschnitten worden: ... actum in ipso...

³⁶ Der Urkundenschreiber lehnt sich wörtlich an: Actum in Chiricheim in cubiculo regis publice...

³⁷ In W. 428, wo es heißt: notavi diem iovis, während in der Reinschrift notavi diem veneris... Der Schreiber Edilleoz hat damit offenbar das Datum der Beurkundung und nicht der Handlung im zweiten Fall genannt. Vgl. auch Redlich, 60 f.

Konzept W. 436
Notavi diem mercoris VIII.
kal. aug.

Urkunde W. 436
Notavi diem mercoris VIII.
kal. aug.

Das Kopieren des Voraktes hinsichtlich des Datums ist auch sonst augenscheinlich³⁸. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die Reinschrift tatsächlich am gleichen Tage hergestellt worden ist. Dies zu entscheiden, fehlen uns Handhaben.

Für das Verhältnis von Konzept zu Urkunde sind die Angaben über den Rechtsinhalt wichtig. Im Allgemeinen sind es rasch hingeworfene, formlose Aufzeichnungen, die meist einzelner, formelhafter Wendungen wie der Pertinenzformeln entbehren. Hier tritt der stichwortartige Charakter unserer Hilfsnotizen wohl am besten zu Tage. Nur das Allernötigste will der Notar festhalten: die einzelnen dispositiven Bestimmungen des Rogators, die Örtlichkeit, wo die verschenkte unbewegliche Habe liegt, Klauseln, wie Vorbehalte, Zinsbestimmungen u. s. w. So fallen alle stereotypen Teile ganz von selbst weg, die von der Urkunde in dem übernommenen Formular mitgeschleppt werden, obwohl sie materiell wohl längst belanglos geworden sind. Wenn deshalb vereinzelt Teile einer sonst stereotypen Pertinenz im Vorakt auftauchen, könnte man vielleicht annehmen, diese hätten tatsächlich zur Disposition des Donators gehört. Man stelle zu diesem Zwecke nebeneinander:

Konzept W. 195
.....
abere visi sumus

mancipies, peculies

Urkunde W. 195
..... ut res nostras proprias quas
abere visi sumus a die præsentis
in pago Priscauginse casa
cum casalibus, edificiis cum
curte clause³⁹), agris, pratis, pas-
cuis, silvis, mancipies, peculiis
aquis aquarumve (decursibus) . . .

³⁸ Weitere Beispiele auf W. 120, 147, 269, 376.

³⁹ casa cum casalibus, edificiis cum curte clause dürfte wohl gleichfalls nicht zur üblichen Formel gehören. Dagegen begegnet agris — decursibus in dieser oder ähnlichen Zusammensetzung sehr oft und ist für die St. Galler Urkunden als stehende Formel zu betrachten. Eine andere Pertinenz liegt noch bei W. 214: ... terris, mancipiis, vineis ... und W. 374 vor. Man vgl. auch die Pertinenz in der Metzger Notiz: ... idest terris, campis, terris, campis, pratis, silvis, wobei die Urkunde entsprechend hat: idest terris, campis, pratis, silvis, concidis, cultis et incultis.

Trotz ihrer hohen Wichtigkeit für die Urkunde weisen zahlreiche Vorakte keine näheren dispositiven Angaben auf. Zu einem gewissen Teil dürfte dies auf die schlechte Erhaltung der Notizen zurückzuführen sein. Vielleicht wurden aber manchmal gar keine derartigen Notizen gemacht, sondern nur Donator und Zeugen notiert. Der Rechtsinhalt mag in so einfacher Gestalt vorgelegen haben — z. B. vorbehaltlose Schenkung ohne nähere eingehende Bestimmungen —, daß der Schreiber es überflüssig fand, etwas darüber aufzuzeichnen. Vielleicht auch notierte er die Zeugen, weil sie sich nachher entfernten, der Donator aber zugegen blieb, bis der Schreiber die Urkunde ausgefertigt hatte. Die Reinschrift übernimmt gewöhnlich die Angaben des Konzeptes, besonders bei den Klauseln wie Vorbehalten, Zinsbestimmungen u. s. w. in geradezu wörtlicher Anlehnung. Ich füge hier einige Beispiele zur Illustration an:

Konzept W. 83

Sigimundum hoba

Ratlind

cum duos infantes et
XXX juches

.....

de cervisa
et duas maltras pane et
frisging(a) tremisso
valente et solvet cum
XXX solidis

Man vgl. ferner

Konzept W. 103

Notitia de traditione Ekinonis idest

Kericho cum hoba sua et hucsoe
sua Liuphilta cum infantis suis
. . . . et uno servo Hiltiperto et
Libila cum hoba sua et III infantis
et in Reothaim et in alio loco
Amulpertiwilari

Urkunde W. 83

. . . dono . . . Sighimundum cum hoba
sua et cum omni peculiare eius et de
terra salica juches XXX et Ratlindam
cum duos infantes suos . . .

. . . in ea ratione, ut . . . census
solvam hoc est XXX siclas de cervisa
et duas maltras de pane et frisginga
tremisso valente. Et si mihi aliquando
aptum videtur, ut illud redimam, cum
XXX solidis . . . redimam.

Urkunde W. 103

Et hoc est quod dono . . . in villas
qui dicitur Reothaim et Amulpertiwi-
lari hoba I et mancipias meas his nomi-
nibus Kericho cum uxore sua Liuphil-
ta cum infantis eorum et servo eorum
Hiltiperto et alia ancilla nomine
Liula cum infantis suis et mater an-
cillarum earum nomine Liupwara et
omnia peculiare eorum . . .

Ein ausgezeichnetes Beispiel liefert auch W. 436:

Konzept

in ea videlicet ratione, ut
easdem res ad se recipiant
annisque singulis censum
persolvant I denarium

Urkunde

sub ea convenientia, ut
easdem res ad nos recipiamus
et annis singulis censum inde
persolvamus id est I denarium.

Konzept und Urkunde weichen mitunter in ihren Angaben stärker von einander ab. Ein bemerkenswertes Beispiel ist dafür W. 147. Hier macht der Donator Trudbert einen größeren Vorbehalt: ... *excepto iurnales VI, tres sunt in fine Trosingas et tres in Uuigaym.* In der dazugehörigen Urkunde findet sich dies nirgends, dafür lesen wir den Passus: ... *ex omnibus et in omnibus, totum et ad integrum ad ipsum monasterium volo esse concessum.* Eine auffällig nachdrückliche Verzichtleistung! Von Beachtung ist auch, daß die wichtigen Dispositionen der Grafen Chadaloh und Wago in Konzept W. 186 ... *et volet Wago traditionem ... habeat Eskircinsteti tempus vitae suae et annis singulis det III solidos et volet Kadaloh, ut Himiltrud filia Alb ... habeat Erfsteti tempus vitae suae et annis singulis det II solidos et volet Wago, ut Readinc habeat malum Erfsteti tempus vitae suae et annis singulis donaret I solidum ... et det I solidum* in der Reinschrift mit keinem Wort erwähnt werden⁴⁰. In beiden Fällen könnte man den Sachverhalt vielleicht so erklären. Der Schreiber habe vor der Handlung diese Notizen nach Angabe der Rechtsurheber gemacht, diese hätten aber während der Handlung auf diese Vorbehalte verzichtet. Der Schreiber mag dann dies nicht weiter erwähnt haben, er behielt das im Gedächtnis. Auffallend ist jedenfalls, daß die zitierte Stelle von W. 186 sehr schwer leserlich ist, m. E. wohl ausradiert wurde. Abgesehen von solchen Ausnahmen werden jedoch die Bestimmungen, denen wir im Konzept begegnen, in vollem Umfang in die Reinschrift übernommen. Jedoch enthalten die Urkunden oft noch weitere Angaben als das Konzept. Ihr fragmentarischer Charakter, wie schon hervorgehoben, mag daran schuld sein. Aber gewiß mögen zu den gemachten Erklärungen, die uns überliefert sind, noch andere gegeben worden sein. Der Schreiber hat sie vielleicht

⁴⁰ Ein anderes Beispiel gewährt 3 Anh. 2. Hier werden die ausführlichen Zinsbestimmungen des Voraktes in der Reinschrift nicht wiederholt.

nicht notiert oder auf ein anderes Stück Pergament niedergeschrieben.

Im Allgemeinen haben sich die Schreiber der Reinschrift an das Konzept angelehnt, es häufig wörtlich übernommen. Das Konzept bildet ohne Zweifel den Kern der Urkunde, die Grundlage, auf der vom Notar oder Klostergeistlichen mit Hilfe der Formulare die Reinschrift hergestellt wurde⁴¹. Die Notizen, so sehr sie von Bedeutung für den Gang der Beurkundung im Einzelnen sind, spielen aber doch nur eine untergeordnete Rolle. Sie sind weder dispositiv noch beweisfähig^{41a}. Ihre Bedeutung für den Rechtsakt erlischt mit der Mundierung des Dokuments. Es sind Aufzeichnungen, die keiner eigentlichen Urkundengruppe zugeteilt werden können, da sie Notizen darstellen, hervorgerufen aus einer rein persönlichen, vom Rechtsgeschäft in dieser Beziehung unabhängigen Absicht des Schreibers.

In welchem Umfang wurden nun Konzepte hergestellt? Ging der Herstellung der Reinschrift regelmäßig die Abfassung des Konzepts voraus oder ist das Konzept nur zufällig in Gebrauch gewesen? Ist eine Lösung dieser Frage überhaupt möglich? Breßlau hat — so dürfte aus seinen Ausführungen hervorgehen⁴² — dies verneint. Die hohe Zahl der hier überlieferten Notizen legt freilich nahe, die Frage erneut zu untersuchen. Wir müssen dabei unterscheiden zwischen Urkunden, die von Gerichtsschreibern herühren und solchen von Klostergeistlichen. Von Bedeutung für die richtige Beurteilung der Konzeptmasse ist ferner die Entwicklung des alemannischen Urkundenwesens. Nach den St. Galler Urkunden zerfällt diese in der karolingischen Epoche etwa in folgende Perioden: in die Anfänge (700 bis ca. 770), die eigentliche « Gerichtsschreiberzeit » (770—830)⁴³, in der das alemannische Urkundenwesen in voller Blüte steht und die größte Anzahl von Schrei-

⁴¹ Vgl. auch Breßlau, Handbuch, II, 1, 117, der mit Recht darauf hinweist, daß unsere Urkunden « ohne die Zwischenstufe eines zweiten vollständigen Konzepts » hergestellt wurden, was mit Hilfe der Formulare möglich war.

^{41a} Redlich, 60.

⁴² Handbuch, II, 1, 116.

⁴³ Vgl. dazu Breßlau, Handbuch, I, 2. Aufl., 591 ff., FDG., 26, 43 ff. und 48 ff. Redlich, 65.

bern aufzuweisen hat, in die Schlußepoche, während der ganz besonders die Klosterleute die Funktionen der Notare auszufüllen streben (830 bis 10. Jh. inc.). In dieser Epoche nimmt die Urkundenzahl nach 900, besonders nach 920 stark ab (900—910 35 Urkunden, 930—940 2 Urkunden, 990—1000 0 Urkunden, 1000—1100 1 Urkunde). Zugleich vereinfacht sich das Formular der Urkunde immer mehr, ein offensichtlicher Verfall ist eingetreten. Dieser ist begründet im Verschwinden des öffentlichen Schreiberamts, im Wegfall des Urkundenbeweises, im Versiegen des Vertrauens ins geschriebene Instrument. Damit im engsten Zusammenhang steht das Konzeptwesen. Auffallend hoch ist die Zahl der erhaltenen Konzepte für die Zeit von 770 bis 830. Auf 176 Originale entfallen 63 Konzepte, d. h. auf nicht ganz drei Urkunden kommt ein Vorakt. Nach 830 nimmt ihre Masse zusehends ab. Man vgl.: 25 Konzepte auf 291 Originale (830—890). Nach 870 tritt eine rasche Abnahme ein, die mit dem Jahre 907 ihren Abschluß findet. Dafür, daß um jene Zeit herum Konzepte wirklich wohl kaum mehr, wenn nicht ganz ausnahmsweise angefertigt wurden, sprechen vor allem die Urkunden selbst. Sie verlieren nämlich seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts immer mehr ihre letzten charakteristischen Formen und Formeln, sie nähern sich formal weitgehend den Konzepten selber, sie werden formlose Notizen, Aktaufzeichnungen⁴⁴. Damit aber wird das Konzept überflüssig.

Betrachten wir nun im folgenden zunächst die Gerichtsschreiber, sodann die übrigen, von denen nur eigentlich die Klostergeistlichen in Frage kommen. In Betracht fällt nur die Zeit von 770—830. Da unsere Konzepte meist von der Hand des mundierenden Schreibers stammen und in Vertretungsfällen der Ingrossator angegeben, der Schriftvergleich auch zu guten Resultaten führt, so ist die Verteilung der Notizen auf die einzelnen Schreiber möglich⁴⁵. Die Kanzler stellen in dieser Epoche sicherlich den größeren Teil der

⁴⁴ Siehe Redlich, 68 f. Ein gutes Beispiel bietet die Urkunde W. 795 von 941—942.

⁴⁵ Nicht von der gleichen Hand wie die Reinschrift, ohne daß Ingrossatoren genannt werden, sind die Notizen W. 98, 465, 189. Fraglich ist Verschiedenheit bei W. 184, 309.

Schreiber⁴⁶. Von den insgesamt 23 Notaren kommen die folgenden mit Originalen in Frage. Keine Konzepte sind uns von Hadubert und Patucho sowie von Majo erhalten. Von Deodolt, Hadarich, Heriolt, Hratbert, Plidolf, Ratinc, Roadhelm, Scrutolf haben wir je eine Originalurkunde, jede mit einem Konzept. Mehrere Originale sind uns von Caganhart (= Cacanwart?), Huzo, Ramming, Salamon überliefert. Sie alle besitzen Konzepte. Beachtung verdienen jene Urkunden, die nicht samt und sonders Notizen aufweisen. Es sind das die der Notare Cunzo, Hetti, Perincher, Waringis, Zezzo. Zuerst einmal Cunzo und Hetti. Von jenem haben wir 4 Originale. W. 279—282. Davon hat W. 279 ein Konzept. Da aber sämtliche Stücke am gleichen Tag, Ort und vor gleichen Zeugen ausgestellt worden sind, genügte natürlich eines, auf dem die gemeinsamen Zeugen und der Inhalt der verschiedenen Urkunden notiert wurden. Es ist möglich, daß die einzelnen Angaben jeweilen auf dem besonderen Pergament für die betr. Urkunde aufgeschrieben wurden. Erhalten sind uns nur die von W. 279. Bei Hettis beiden Urkunden W. 166 und 175 liegt dasselbe vor. Perincher, identisch mit Bernegarius, dem auch das fragmentarische, namenlose Stück W. 204 zuzurechnen ist, hat eine ganze Anzahl von Dokumenten überliefert. Einzig W. 163 und W. 207 weisen keine Konzepte auf. Bei der letztgenannten Urkunde ist das verständlich. Sie wurde ja wohl im Kloster St. Gallen hergestellt und dann von den beiden Vögten Enchibold und Huadalbold mit zur Verhandlung nach Bülach gebracht, wo sie der Kanzler mundierte. Ein Konzept war also gar nicht möglich⁴⁷. Die andere Urkunde liegt in Bremen. Sie soll — trotz mehrfacher Bitte wurden mir die Bremer Urkunden an kein Archiv zugestellt, sodaß ich selbst sie nicht prüfen konnte —

⁴⁶ Für die Kanzler die Liste bei Breßlau, FDG., 26, 43 ff. Damit vgl. man die Ausführungen von Zatschek, MIOeG., XLII, 223 f.

⁴⁷ Ich lasse dabei die Frage offen, ob die Entstehung nicht auch so zu erklären wäre: Die Urkunde W. 206, deren Prekarie W. 207 ist, wurde mit Hilfe eines Konzeptes von Perincher ins Reine geschrieben; da zugleich dem Donator eine Prekarie auszustellen war, so ließ der Kanzler auf einem neuen Stück Pergament zunächst gehörigen Raum frei. Hierauf schrieb er das Schlußprotokoll, d. h. Zeugen- und Schreiberzeile unten hin. Ein Mönch des Klosters, wo nach der Schrift und den Kürzungen zu schließen der obere

keine Notiz tragen. Von Zezzo haben sich nur zwei, von Thiothart ingrossierte Dokumente erhalten, W. 504 mit, W. 541 ohne Konzept. Über Waringis hat schon Breßlau berichtet⁴⁸. Von seiner Hand sind zwei Originale erhalten, W. 120 mit Vorakt, W. 64 ohne. Alle übrigen Stücke sind Kopien oder ingrossiert. W. 154 erfordert dabei unsere Aufmerksamkeit als einziges Stück, das von den andern auch einen Vorakt aufweist. Die Schrift der Dorsualnotiz entgegen Breßlau ist offensichtlich die charakteristische des ingrossierenden Bertilo (vgl. in vicem Waringisi...). Der nach Breßlau in der Notiz vorliegende Name Uuarinc (Uuarincisus), woraus Breßlau auf die ausdrücklich bezeugte Anwesenheit des Kanzlers an der Handlung schloß und weiterhin auf die Möglichkeit eines Schriftbeweises durch den Vorakt, verdankt einer falschen Lesung seinen Ursprung. Tatsächlich findet sich der genannte Name nirgends in der Notiz, wie überhaupt Schreiber in den Vorakten nie genannt werden. Die Notiz ist vielmehr ein wichtiges Zeugnis dafür, daß die Stellvertretung eines Kanzlers sich nicht nur auf die Ausführung der Reinschrift beschränkte, sondern auch auf die Ausübung der Schreibergeschäfte während der Handlung erstrecken konnte. Es ist dies der einzige Fall, wo der Stellvertreter das Konzept geschrieben hat und darum umso wichtiger. — Nach diesen Feststellungen darf man wohl sagen, daß innerhalb des Originalmaterials der Notar, mit wenigen Ausnahmen, das Konzept regelmäßig gebrauchte. Inwiefern wir freilich unsere Annahme verallgemeinern dürfen, ist eine Frage, die sich nicht lösen läßt.

Ganz anders verhalten sich nun die Klostergeistlichen. Dokumente, die im Kloster ausgestellt wurden, haben oft keine Notiz. Einige Beispiele: Von den vier Originalurkunden Waldos, die in der Abtei ausgestellt sind, hat nur W. 88 ein Konzept. Unter den sieben Originalen Mauvos St. Gallischer Provenienz tragen nur zwei Notizen. Die fünf im Kloster mündierten Originale von Bernwig haben gar keinen Vorakt. Auch bei Cozpreht haben von acht

Teil von W. 207 abgefaßt wurde, hatte dann unter Hinzuziehung neuer Zeugen den Inhalt der Urkunde auf dem dafür freigelassenen Platz nachgetragen.

⁴⁸ FDG., 26, 45 f., 58.

nur zwei Konzepte. Damit ist noch nicht gesagt, daß diese Urkunden ohne vorheriges Konzept hergestellt worden sind. Es ließe sich zwar denken und mag auch vorgekommen sein, daß gleich nach der Handlung der Schreiber in Anwesenheit von Zeugen und Kontrahenten die Urkunde ohne vorheriges Konzept ausgestellt hat. Ebenso gut könnte man annehmen, daß die im Kloster aufgesetzten Urkunden doch auch ein Konzept als Vorlage gehabt hätten, der Schreiber aber seine Notizen auf einem andern Stück Pergament als dem, das für die Urkunde bestimmt war, angebracht habe. In St. Gallen mündierte Dokumente haben auch tatsächlich die Herstellung eines Konzeptes in vielen Fällen zur Voraussetzung. Außer den Vorakten der eben zitierten Schreiber haben wir solche von Rihpreht, Alphart, Theothart, Alberich. Häufiger scheinen jedoch nach dem Befund zu schließen Konzepte für Urkunden, die außerhalb des Klosters ausgestellt wurden, gemacht worden zu sein. Mag auch eine größere Anzahl von Notizen unserer Klosterleute verloren gegangen sein, so sind es doch lange nicht alle Empfänger-schreiber, die Gebrauch vom Konzept machten. Auch gibt es nur wenige Klosterschreiber, auf deren sämtlichen Urkunden Konzepte erhalten sind. Die Anwendung von Notizen scheint danach nicht eine so regelmäßige gewesen zu sein wie bei den Notaren.

Eine andere Frage stellt sich noch ein: Wann wurden Konzepte nicht hergestellt? Wann war das Konzept nicht notwendig? Cunzos und Hettis Urkunden legten die Annahme nahe, daß Urkunden, die von ein und demselben Schreiber am gleichen Tag und Ort vor den gleichen Zeugen ausgestellt wurden, doch wohl nur eines Konzeptes bedurften. Aus Perinchers Urkunde W. 207 dürfen wir entnehmen, daß vielleicht auch in ähnlichen Fällen Urkunden der Konzepte ermangelten. Überall da wo die Urkunde bis auf das Schlußprotokoll bereits vor der Handlung nach Angabe des Donators oder auf Grund einer andern Urkunde wie bei Prekarien geschrieben war. Der Schreiber hatte dann bloß noch das Schlußprotokoll hinzuzufügen, was er wohl während oder gleich nach der Handlung getan haben mag. Dies können wir graphisch an den Originalen feststellen. Und die St. Galler Urkunden kargen hier nicht mit Stoff. — Auch das ist nicht zu vergessen, daß sehr wohl der Schreiber auch an Ort und Stelle nach der Handlung, in Ge-

genwart der Zeugen und Kontrahenten, wie oben in St. Gallen, die Urkunde ohne Konzept ausfertigte. Jedenfalls wird man nicht sagen dürfen, daß ein Konzept stets notwendig gewesen sein muß.

Wieweit diese Beobachtungen auch in andern deutschen Urkundengebieten gelten mögen, wissen wir nicht, da von da keine genügend große Anzahl von Originalen erhalten ist. So ist es auch bei der zum Schluß zu streifenden Frage nach der Originalität unserer älteren Privaturkunden. Tatsächlich ist dieses Problem noch nicht eingehender behandelt worden. Es gibt ja leider auch keine Diplomatik dieser Privaturkunden. Gemeinhin urteilen wir nach dem Augenschein und bezeichnen diejenige Urkunde als original, deren äußere und innere Merkmale, die noch gar nicht untersucht sind, etwa in die Zeit fallen mögen, aus der die Urkunde datiert ist. Das ist natürlich alles andere als Exaktheit. Über die Formeln der Privaturkunden sind wir in Unkenntnis. Aber auch über die äußeren Merkmale, Format des Pergaments, Schrift, Notariatszeichen u. s. w., in Betracht fallen für uns nur die St. Galler Dokumente, wissen wir herzlich wenig. Darum ist die Frage, wann wir originale Urkunden vor uns haben, sehr schwierig zu lösen. Was die St. Galler Urkunden anlangt, so ist nach Aller Wissen ihre Überlieferung gut. Offensichtliche Fälschungen sind nicht begegnet. Immerhin ist die Beantwortung des Problems der Echtheit noch um vieles schwieriger als das der Originalität und darum können sich wohl auch verunachtete Urkunden unter der großen Masse befinden. Es wäre sehr lohnend, den ganzen Fragenkomplex zu untersuchen, umso mehr als manche Schreiber unter Einfluß der Karolinger Diplome zu stehen scheinen, was paläographisch bei verschiedenen Scriptoren sehr wahrscheinlich ist. Handhaben bieten zunächst Sprache und Schrift, außerdem die Subskriptionszeile. Ins Gewicht fällt dann das Konzept. Spätere Kopien lassen sich ohne weiteres ausscheiden. Schon innerhalb von wenigen Jahrzehnten ist dies möglich, da der Wechsel der rätischen mit der karolingischen Minuskel hier mitbestimmend hervortritt. Auch die lautlichen Formen in den ahd. Namenformen müssen sicherlich berücksichtigt werden. Wenn Henning einige bislang als Originale angesehene Urkunden auf Grund sprachlicher Indizien als Kopien

beiseite schiebt, so hat er einigemale gewiß recht⁴⁹. Doch geht es nicht an, alle Urkunden über einen Leisten zu schlagen. Henning berücksichtigt nicht, daß die Urkunden landschaftlich liegen und nicht samt und sonders aus dem Kloster herrühren, damit aber im Lautstand Verschiedenheiten zeigen können. Und dies ist u. a. der Fall bei der Urkunde von Liutfrid, die er als Kopie bezeichnet⁵⁰. Nun gehört diese Urkunde der sogenannten breisgauischen Schriftgruppe an, zeigt einen mit fränkischen Typen stark verwandten Zug und dürfte sehr wohl vom Nachbargebiet auch sprachlich mitbeeinflußt sein. Maßgebend ist für mich hier, daß von Liutfrid ein Vorakt vorhanden ist, der die gleiche Schrift aufweist wie seine übrigen Urkunden, die damit sicherlich Originale sind. Denn Urkunden, die dazugehörige Konzepte aufweisen, dürfen wir als Originale ansprechen, sei es nun, daß sie vom gleichen Schreiber oder seinem Stellvertreter geschrieben sind. Originale sind dann ferner auch alle jene Stücke, die paläographisch mit der Konzepturkunde übereinstimmen. Von autographen Kopien sehen wir dabei vorderhand ab. An Hand des Konzeptes, an dem wir als originaler Aufzeichnung unbedingt festhalten müssen, können wir bestimmen, welche Urkunden Originale sind und welche nicht. So ist für uns das Konzept zunächst die wichtigste Handhabe zur Bestimmung der Originalität. Schrift und Sprache sind in dieser Hinsicht unexakt zu nennen. Das gilt auch von den Kürzungen, die wir im St. Gallischen Gebiet nicht ohne weiteres als « Leitfossilien » für das Alter betrachten dürfen. Daß man auf autographe Zeugenunterschriften und Kreuze längst verzichtet hat, dürfte bekannt sein. Im ganzen St. Galler Material der älteren Zeit (bis ca. 830) sind mir zwei eigenhändige Zeugenunterschriften begegnet, die gewiß nicht etwas Alltägliches darstellen⁵¹. Ein anderes in Betracht zu ziehendes Element

⁴⁹ Über die St. Gallischen Sprachdenkmäler bis zum Tode Karls des Großen, in Quellen und Forschungen, III, Straßburg 1874, 121 f., zu den Urkunden W. 10—12.

⁵⁰ A. a. O., 115, unter ô, 1, zu Urk. 18, 19.

⁵¹ In W. 9 die des Quolfuinus, vgl. Helbok, Regesten . . ., Exkurs I, 23 und in W. 57 die des Adalungus. Die Urkunden 130, 141, 145, 194 des Zürcher Urkundenbuches sind aus diesem Grunde wohl als Originale anzusehen und gehören zum alemannischen Urkundengebiet. Vgl. auch ebenda

ist freilich das «Notariatszeichen», das bei den einzelnen Schreibern oft eine selbständige Bildung besitzt, in Abschriften, unter dem St. Galler Bestand finden sich bekanntlich zu manchen Originalen wenig spätere bis späte Kopien, dann nur schematisch wiedergegeben. Konzept und Notariatszeichen bleiben, bis eingehende Untersuchungen über die Privaturkunden vorliegen, unsere wichtigsten Handhaben zur Bestimmung dieser Frage.

n. 131, 153, 156, 203, 208, 231, 243, 258. Ob die Dorsualnotiz auf n. 194 ein Vorakt ist, vermag ich nicht ohne weiteres zu entscheiden.
